

Krankenkasse bzw. Kostenträger		
Name, Vorname des Versicherten		
		geb. am
Kostenträgerkennung	Versicherten-Nr.	Status
Betriebsstätten-Nr.	Arzt-Nr.	Datum

Antrag GDK - DFS

Stempel der Arztpraxis

Antrag auf Genehmigung durch die Krankenkasse(GDK) - Diabetisches Fußsyndrom

GDK-Antrag ist schriftlich zu richten an:

AOK Baden-Württemberg, Geschäftsbereich 3.05, „GDK-DFS“, Presselstr. 19, 70191 Stuttgart

Gründe für einen Neustart der Verbandwechsel-Serie (DFUV5) bei gleicher Wunde (Mehrfachnennungen möglich):

- Verschlechterung der Wunde
- Auftreten von Wundkomplikationen
- Rückfall in Verbindung mit einer außergewöhnlichen Belastungssituation
- Sonstiges: _____

Diagnose(n) - ICD: _____

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Datum

Unterschrift Arzt/Ärztin

Unterschrift Versicherte/r; Betreuer/in; gesetzliche/r Vertreter/in

Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person gem. Artikel 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung

1. Verarbeitung von Sozialdaten im Rahmen des Antrags auf Genehmigung durch die Krankenkasse (GDK) – Diabetisches Fußsyndrom

Im Rahmen des Antrags werden folgende Sozialdaten verarbeitet:

Allgemeine Daten:

- Name, Vorname des Versicherten
- Adresse des Versicherten
- Krankenversicherungsnummer des Versicherten
- Krankenkasse des Versicherten
- Geburtsdatum des Versicherten

Gesundheitsdaten:

- Diagnosen gem. den Vorgaben des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte
- Medizinische Kurzinformation zum Gesundheitszustand des/der Versicherten

Diese Daten werden von dem/der Arzt/Ärztin mittels des vereinbarten Antragsformulars an die AOK Baden-Württemberg weitergeleitet.

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung:

Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) und e) EU-DSGVO

Art. 9 Abs. 2 lit. h) EU-DSGVO

§ 140a Abs. 5 i. V. m. § 284 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 SGB V

2. Weshalb werden diese Daten verarbeitet (Zweck)?

Im Rahmen des Facharztvertrages Diabetologie, welcher Bestandteil Ihrer Teilnahme am AOK-FacharztProgramm ist, werden Verbandwechsel und Wunddokumentation als Leistungen des nicht-ärztlichen Personals der Arztpraxen vergütet. Diese Leistungen haben grundsätzlich im Laufe einer Behandlungsdauer eine abnehmende Frequenz (Häufigkeit pro Quartal). In medizinischen Einzelfällen kann es aber erforderlich sein, die Behandlungsfrequenz dieser Leistungen wieder zu erhöhen. Diese Erhöhung steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Krankenkasse, wozu es eines Antrags bedarf.

3. Wie lange werden das Antragsformular und die Genehmigung aufbewahrt?

Das Antragsformular und die Genehmigung werden bis zum Ablauf von vier Jahren nach der Genehmigung aufbewahrt und anschließend datenschutzkonform vernichtet. Grundlage: § 304 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 SGB V.

4. Sonstiges zum Datenschutz

Weitere Informationen zum Datenschutz bei der AOK Baden-Württemberg, darunter die Angabe des Verantwortlichen, des/der Datenschutzbeauftragten sowie das Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde, finden Sie unter: <https://www.aok.de/pk/bw/inhalt/informationen-zur-datenverarbeitung-6/>.